



Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 32 60  
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 14. Januar 2020

**Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes;  
Vernehmlassungsantwort**

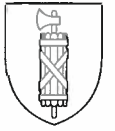
Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. September 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis zum 17. Januar 2020 zur Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Einleitend halten wir in grundsätzlicher Hinsicht fest, dass wir den Vorentwurf, wie er der Vernehmlassung unterstellt worden ist, ablehnen.

Der Handlungsbedarf, dem mit dem vorliegenden Entwurf begegnet werden soll, wurde auch im Kanton St.Gallen bereits erkannt. Anfang des Jahres 2013 wurde ein entsprechender parlamentarischer Vorstoss dringlich überwiesen. Die Regierung wurde unter anderem beauftragt, eine Gesetzesanpassung vorzuschlagen, wonach Einwohnerämtern Einschränkungen der Handlungsfähigkeit von den KESB gemeldet werden und diese wiederum Handlungsfähigkeitszeugnisse ausstellen können. Diese Auskunftserteilung durch die Einwohnerämter entspricht der Praxis vor Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Entsprechend hat die Regierung dem Kantonsrat mit Botschaft vom 17. Dezember 2013 einen Nachtrag um Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (22.13.16) vorgelegt. Die Mitteilungspflicht der KESB an die Einwohnerämter umfasst dabei lediglich die Information über die Anordnung einer Massnahme, welche die Handlungsfähigkeit einschränkt. Inwiefern diese Einschränkung Auswirkungen auf ein konkretes Rechtsgeschäft hat, muss sodann von der KESB beurteilt werden. Mit dieser Regelung können die Einwohnerämter in 99 Prozent der Fälle eine abschliessende Auskunft erteilen, womit die KESB erheblich entlastet werden. Aus der Praxis sind keine diesbezüglichen Probleme bekannt.

Im Übrigen teilen wir die Bedenken der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) und beantragen Ihnen, die bundesrechtlichen Vorgaben auf ein Minimum zu beschränken. Die Ausweitung der Mitteilungspflicht in Art. 449c ZGB (insb. Abs. 1 Ziff. 2)



und die restriktive Auskunftspflicht im vorliegenden Verordnungsentwurf widersprechen sich und bedürfen einer besseren Abstimmung.

Sollte an dem Vorentwurf der Verordnung festgehalten werden, ist zumindest sicherzustellen, dass bereits bestehende kantonale Lösungen nicht verunmöglicht werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann  
Präsidentin

Canisius Braun  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
sibyll.walter@bj.admin.ch